

Franckesche Stiftungen zu Halle

Joh. Georg Walchs, D. Abhandlung vom Glauben der Kinder im Mutterleibe

Walch, Johann Georg

Jena, 1756

VD18 12357952

§. XVII.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-217798

werde, damit sie die ewige Seeligkeit erlangen können. Auf solche Art tragen diese Exempel zur Befestigung unserer Meinung ein nicht geringes bey. Denn man kan also von dem Kleinern schliessen auf das grössere und sagen, wenn Gott in Jacob und Johanne dem Täufer, welche sich in keiner Gefahr des Sacraments und des ewigen Lebens befanden, im Mutterleibe schon den Glauben angezündet, und also in diesem Fall etwas unmittelbares verrichtet, so wird er vielmehr in den Kindern christlicher Eltern, welchen wegen des über sie verhängten Todes im Mutterleibe alle Hoffnung, zur heiligen Tauffe und ewigen Seeligkeit zu gelangen, abgesprochen wird, den Glauben erwecken.

§. XVII.

Wir finden auch in heiliger Schrift Exempel solcher Kinder, welche Gott bereits im Mutterleibe zu den heiligen Aemtern ausersehen hat. Von Jeremia bezeugen dieses die Worte, welche sich bey ihm Cap. I, 5. befinden: ich kannte dich, ehe denn ich dich im Mutterleibe bereitete, und sonderte dich aus,

aus, ehe denn du von der Mutter gebohren wurdest, und stellte dich zum Propheten unter die Völker. Paulus sagt von sich selbst: *εὐδόκησεν ὁ Θεὸς ὁ ἀφορίσας με ἐκ κοιλίας μητρός μου*, da es Gott wohl gefiel, der mich von meiner Mutterleibe hat ausgesondert, und beruffen durch seine Gnade, daß er seinen Sohn offenbarte in mir, daß ich ihn durchs Evangelium verkündigen sollte unter den Heyden, Gal. I, 15. 16. ja er nennet sich *ἀφορισμένον εἰς εὐαγγέλιον Θεῷ*, ausgesondert, zu predigen das Evangelium Gottes, Röm. I, 1. Einige rechnen auch hieher die Exempel anderer Apostel, welche Petrus *μάρτυρες προκεχειροτονημένους ὑπὸ τοῦ Θεῷ*, vorerwählte Zeugen von Gott, nennet, Apostelgesch. X, 41. so man auch aus dem Wort, dessen sich Petrus hier bedienet, nicht undeutlich schliessen kan. Denn *χειροτονεῖν* ist eben so viel, als erwählen, und das Wort hat seinen Ursprung von der Gewohnheit, da vor Zeiten in der Gemeinde diejenigen, welche der Meynung des Redners Beyfall gaben, solches durch Ausstreckung der Hände an Tag legten. 2) Es bedeutet also dies

Wort eine solche Wahl, welche durch Bestimmungen geschiehet, wie wohl andere in den Gedancken stehen, es zeige solches schlechterdings eine Wahl an, ohne Absicht auf die eingeholten Stimmen, und schreibet *Sugo Grotius a)*: obwohl in den griechischen Städten *χειροτονία* von einer gemeinschaftlichen Wahl der Versammlung pflegte gebraucht zu werden; so ist doch gewis, daß nachhero nach eines jeden Gefallen dasselbe von allen Arten der Wahl verstanden und gebraucht worden. So bedienet sich *Appianus*, indem er die von den Kaysern geschehene Wahlen der obrigkeitlichen Personen beschreiben will, keines andern Wortes, und die neuern *Historici* sagen: *filios a patribus imperatoris χειροτονήσας*, die Kinder werden von den Vätern des Kayserers erwählt. *Philo* nennet *Mosen* einen von Gott *χειροτονήσας*, erwählten König und Gesetzgeber. Wir brauchen aber nicht in der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes andere *Auctores* aufzuschlagen, da *Lucas* selbst in eben dieser *Apostelgesch. Cap. X, 41.* die *Apostel Zeugen* nennet *προεχειροτονήμενος*

μένεις ὑπὸ τῆς θεῆς, vorerwehlet von Gott;
 dabei aber weder ausgestreckte Hän-
 de; noch Stimmen des Volks statt hat-
 ten. Hätte Lucas an diesem Ort, von
 welchem wir handeln, eine Erwehlung
 des Volks anzeigen wollen, so hätte
 er nicht Paulus und Barnabas; son-
 dern dem Volk selbst τὸ χειροτονεῖν,
 oder das Erwehlen zugeschrieben. Denn
 so jaget Paulus 2. Cor. VIII, 19. von
 Luca: χειροτονηθέντα ὑπὸ τῶν ἐκκλησιῶν,
 er ist verordnet von den Gemeinen.
 Es haben demnach Paulus und Bar-
 nabas daselbst eben das gethan, was
 anderswo Paulus dem Tito zu thun
 anbefiehlt Tit. 1.5. Er spricht: ἵνα κα-
 ταθήσῃς κατὰ πόλιν πρεσβυτέρους, daß du
 besetzen soltest die Städte hin und her
 mit Ältesten. Was hier Paulus
 giebt κατὰ πόλιν, die Städte, das drückt
 Lucas aus durch κατ' ἐκκλησίαν, die Ge-
 meinen: was Paulus nennet καθι-
 στάναι, besetzen, das erklärt Lucas
 durch χειροτονεῖν, erwehlen. Daher
 der Syrische Dolmetscher χειροτονεῖν,
 wohl übersetzt hat: constituere, se-
 zen, ordnen, erwehlen. Wenn dem-
 nach Petrus sich von den Aposteln des

H 5

verbi

verbi compositi bedienet, und sie nennet *προκαταρτημένους*, præordinatos, vorerwehlt, so zeigt die Präposition an, daß dieselben in dem göttlichen Rathschluß wären erwählt worden, schon längst vor Erschaffung der Welt, und also von Mutterleibe an hierzu abgesondert und auserseren. Doch diese Exempel gehören eigentlich nicht zu unserm Vorhaben. Es ist ein Unterscheid zwischen der göttlichen vorher geschehenen Erwehlung, und zwischen der Gnade, wodurch Gott in den Herzen der Menschen den Glauben entzündet. Jene ist ein bloßer Rathschluß Gottes, und gehört zum göttlichen Willen, welcher geschehen kan wegen einiger Menschen, ehe sie geboren werden, so lange sie noch im Mutterleibe sind, obgleich Gott zur selbigen Zeit in ihren Gemüthern noch gar nicht würcket. Auf gleiche Weise kan auch einer im Mutterleibe den Glauben von Gott erhalten, ob er gleich zu keinem gewissen Amt auserseren ist. Zwar wird von Jeremia gesagt, Gott habe ihn, als er sich noch im Mutterleibe befunden, geheiligt; es ist aber eine bekannte und von den Auslegern satksam erwiesene Sache, daß das
 Wort

Wort *קדוש* nicht bedeute ein Gnaden-Geschenk des Glaubens und der Heiligkeit; sondern vielmehr die Absonderung und Widmung zu einem heiligen Amte. Wir merken beyläufig hier an, daß dergleichen Exempel, da die Kinder zu heiligen Aemtern sind gewidmet worden, andern Eltern keinesweges zur Nachfolge da stehen, welche, wenn sie bisweilen ihre Kinder noch im Mutterleibe zu geistlichen Studien widmen, zwar nichts unrechts thun; ob sie aber in dieser Sache sich klüglich aufführen? daran zweiffeln wir. Es kan auch durch dergleichen Gelübden den Kindern keine rechtmäßige Verbindlichkeit zugeschrieben werden, ob sie gleich, dafern nicht wichtige Hindernisse im Wege stehen, aus schuldiger Ehrerbietigkeit gegen ihre Eltern solche sich billig gefallen lassen. b)

2) Der Herr Auctor meldet hier etwas von der *χεροτομία*, als einem uralten Gebrauch, der bey Bestellung so wohl geist. als weltlicher Aemter üblich gewesen. Wilhelm Cave schreibt davon in seinem ersten Christenthum *part. I. cap. 8. p. 249.* folgendes: *χεροτομία*. die Aufhebung der Hände, wurde gemeiniglich zu Athen gebraucht, und observirten selbige auch die Stände in Griechenland, so oft sie gewisse Personen zur öffentlichen Obrigkeit ausersa-

ausersahen und bestellten. Noch mehr aber war sie bey den Jüden gebräuchlich, und wurde sie ohne allem Zweifel aus der jüdischen Synagoge, nebst vielen andern Gebräuchen, in die christl. Kirche eingeführet und darinnen beständig gebraucht, da sie nemlich allemahl ihre Hände aufhuben und auflegten, so oft sie Diener des Herrn Christi recht einweyhen und ordnen wolten. Es leitet dieses Wort seinen Ursprung aus den griechischen Wörtern *χρῆμα* manus und *τείνω* tendo, porrigo her, und bedeutet so viel, als porrectio manus, die Ausstreckung der Hände. Man findet davon Nachricht in Herrmann Witsii meletem. Leidens. *sect.* III. §. 10. und Conrad Samuel Schurzfleischens *differt. de χειροτονία*. Von dieser *χειροτονία* ist die *χειροθεσία*, die Auslegung der Hände, zu unterscheiden, als welche nach eingeführter Ordnung der ersten Kirche insgemein erst auf jene folgte, wiewohl man nachgehends beyde Wörter in einerley Verstand angenommen, daß *χειροτονία* eben so viel, als *χειροθεσία* geheißen hat, wie solches Joh. Christoph Depenbrock in *diff. de χειροτονία cap. II. §. 6.* angemercket. Unser Herr Verfasser hat das Wort *χειροτονία* durch eligere erklärt, mit welcher Erklärung er den vortreflichsten griechischen Scribenten Beyfall giebt, die es insgemein also übersetzen, s. Johann Selden de *synedriis lib. I. cap. 14.* und *l. II. c. 7.* und beschreibt solches durch eine Gewohnheit, da vor Zeiten in der Gemeine diejenigen, welche der Meynung des Redners Beyfall gaben, solches durch Ausstreckung der Hände an Tag legten, welche Beschreibung durch das, was Schurzfleisch im angeführten Ort *s. i.* meldet, desto mehr bekräftiget wird

wird: ritus ille, faget er, veteri instituto comprobatus est, quo manu porrecta ferebantur suffragia, eoque cum græci; tum latini, sapientes æque ac sancti homines quondam utebantur. Im übrigen lese man nach Abraham Calov. in bibl. illustr. nou. testam. p. 889. Philipp Jacob Hartmann comment. de rebus gest. christian. sub apost. I cap. VIII. p. 140. und Joh. Ludw. Lindhammer in Erkl. der Apostelgesch. p. 543.

a) de imperio summar. potest. circa sacra cap. 10.

b) Der Herr Auctor kommt in diesem Paragrapho *ως εν παροδω* auf die bekannte und dabei wichtige Frage: ob Eltern ein Kind im Mutterleibe der Theologie widmen mögen? Es sind die Wissenschaften, welche die wahre Gelehrsamkeit ausmachen und die menschliche Glückseligkeit befördern, von einer so grossen Weisläufigkeit, daß sich ein Mensch ohnmöglich auf alle zugleich legen kan, folglich hat er einen Theil daraus zuerwehlen. Solche Wahl muß allerdings klüglich und mit gutem Bedacht, und nicht mit eiteln Adfecten unternommen werden, wovon nachzulesen ist unsers Herrn Verfassers Entwurff der allgemeinen Gelehrsamkeit I. B. II. Cap. S. 10. p. 21. und dessen Gedancken vom Philos. Naturell Cap. I. S. 14. p. 30. seq. Dieses wird insgemein von den Eltern nicht beobachtet, die ein Kind im Mutterleibe zur Gottesgelehrsamkeit ausersehen. Zwar finden wir in der Historie Exempel, daß es den Eltern nicht gereuet hat, daß sie ihre annoch ungebohrne Kinder dem studio theologico gewidmet haben, wohin wir rechnen: Nicolaum Lunnium, Michael Müller, Heinrich Lysium, Eliam Veiel, Joh. Saubert, Theoph. Spizelum, Joh. Wilhelm Baier. Von den Kirchen

chen. Vätern gehört hieher Theodoretus, welcher eben deswegen diesen Nahmen erlangt, weil ihn seine Eltern von Gott erbeten und ihm gewidmet haben: Gregorius Nazianzenus und Augustinus. In der Schrift finden wir Samuel, I. B. I. II. 28. Es sind aber diese Exempel nebst denen, die Gott im Mutterleibe zu seinem Dienst ausersehen, und die auch der Herr Verfasser so wohl hier; als in seinem Entwurff der allgemeinen Gelehrsamkeit Cap. I. S. 11. angemerckt, im geringsten nicht dazu aufgezeichnet worden, daß andere Eltern ihnen nachfolgen sollten, indem im Gegentheil mehrere zu finden, denen es bey solcher Consecrirung nicht nach Wunsch geglückt hat. Und gewis, wenn wir die ganze Sache unpasioniret ansehen, so sind auch dergleichen Gelübde nicht zu billigen. Nicht zu gedencken, wie sich selbige nur auf eine Möglichkeit gründen, da die Eltern zum voraus nicht wissen können, ob ihr Kind dasjenige Naturell; oder Fähigkeit bekommen werde, welches jegliche Profession, folglich auch die Theologie erfordert, als z. E. in Ansehung der Sprachen und Historie ein gutes Gedächtniß; in Erweckung der unentbehrlichen Meditation ein lebhaftes Ingenium, und wegen der vielen Controversien ein scharfes Judicium, s. Buddeum in diss. de cultura ingenii c. II. §. 6. p. 44. c. III. §. 10. p. 92. so können wir auch nicht sehen, was die Eltern Gott vor einen Dienst damit thun, wenn sie einen Sohn der Gottesgelahrtheit widmen, indem man ebenfals in andern Wissenschaften Gott und dem Nächsten angenehme Dienste leisten kan, zugeschwigen, daß wie bey andern; also auch bey dergleichen Gelübden insgemein viele menschliche Schwachheiten mit unterlauffen.

Man